

Gassterillsator und Reiniger. V. Ernsberger, Fremont. Amer. 949 032.

Wasserdichte Gewebe. Lavergne. Engl. 13 772, 1909.

Ornamentwirkungen auf Geweben. Calico Printers Association, Ashton & Costobadie. Engl. 7650/1909.

App. zur Best. des spezif. Gewichtes von Flüssigkeiten. Hillmer. Engl. 16 536/1909.

Glühkörper für Gasglühlicht. M. von Unruh, Charlottenburg. Amer. 949 010.

Extrakt der **Gonokokken-*Pyocyan*-bakterien** oder Schizomyceten. Riedel, Dresden. Belg. 221 411.

Offener Herdofen. S. E. Meyers, St. Louis. Amer. 949 192.

Halogenderivate des **Indigos**. [B]. Frankr. 409 618.

Elektrischer Induktionsschmelzofen. Poldi-hütte Tiegelgussstahlfabrik, Wien. Belg. 221 673.

Regenerieren von **Kautschuk**. Chodorowski. Frankr. 409 482.

Ketonalkohol und Methylenketon sowie Produkte hieraus. (By). Frankr. 409 403.

Färben von **Kinematographenfilms**. Compagnie Général de Phonographes Cinematographes et Appareils de Précision. Engl. 14 824/1909.

Abscheiden fester **Kohlenwasserstoffe** aus Petroleumabfällen und Goudron. Tanne & Oberländer. Frankr. 409 516.

Elektrolytisches **Kupfer**. A. S. Ramage. Übertr. The Electric Steel Co. of Canada, Ltd., Welland, Ontario. Amer. 949 004.

Brikettieren von **Kupfererzkonzentraten** zur Vorbereitung des Schmelzens. Rouse. Engl. 4914, 1909.

Künstliches Leder. Reidel, Mannheim. Belg. 221 556.

Lederprodukt. Leach. Engl. 19 332/1909.

Eindicken von **Leinöl** und ähnlichen Ölen. Genthe. Engl. 16 665/1909.

Trocknen von **Luft** oder Gasen mit Ätzkalk. Firket & Peters, Lüttich. Belg. 221 973.

Luftgas aus flüss. Kohlenwasserstoffen. Simpson. Engl. 16 399/1909 u. 16 400/1909.

Mangansuboxyde als reizendes Düngemittel. Mines de Manganèse de las Cabesses. Engl. 26 868, 1909.

Marmorzement, um Mauern und anderen Flächen unlösliche Bekleidung zu geben. Sabbioni. Engl. 930/1910.

Celluloidähnliche plastische Massen. Breteau & Leroux. Frankr. 409 557.

Scheiden von in Alkali löslichen **Metallen**. Spitz, Brünn. Belg. 221 521.

Metallurgisches Behandeln von **Metallen** verschiedener Oxydationsstufen, deren sauerstoffreiche Verbindungen in Alkalien oder Alkali-carbonaten löslich sind. Perret, Paris. Belg. 221 985.

Entkohlen von **Metallfäden** für elektrische Glühlampen. Westinghouse Metallfaden Glühlampenfabrik-Ges. Engl. 2983/1910.

Metallfäden für elektrische Glühlampen. W. Majert, Berlin. Amer. 949 153.

Elektrische **Metallfadenlampen**. Meszaros, Fawns & Mc Cracken. Engl. 22 273/1909.

β-Methyltetramethylendiamin. [By]. Frankr. 409 404.

Trennung von **Mineralien**. A. S. Ramage. Übertr. Chemical Development Co., Buffalo, N. Y. Amer. 949 002.

Brikettieren von feinen **Mineralien**, Hüttenstaub, Metallniederschlägen und ähnlichen Stoffen. Mannesmannröhrenwerke, Düsseldorf. Belg. 221 392.

Behandlung von silber-, nickel-, kobalt-, arsenhaltigen **Mineralien**. Cito, Irvington. Belg. 221 866.

Kohlen oder Härteln von **Stahl**. H. Rodman, Pittsburgh, Pa. Amer. 949 441—949 449.

Sterilisierapparat. A. Richter, Leipzig. Amer. 949 661.

Sterilisierverf. Baldwin & Lester. Engl. 6/1910.

Gewinnung von beim Verdampfen von Flüssigkeiten sich pulverförmig absetzenden **Stoffen**. Efran, Brünn. Belg. 221 805.

Metallische Packung für **Stopfbüchsen**. Allen. Engl. 4135/1909.

Entfernen von **Superphosphat** aus der Zersetzungskammer. Knut J. Beskow, Helsingborg. Amer. 949 055.

Maschine zum chemischen Behandeln aller Arten von **Textilfasern** auf Bobinen. T. Robatel, J. Buffaud & Cie. Frankr. Zusatz 11 767/403 148.

App. zum Färben von **Textilmaterialien** auf Bobinen u. dgl. Marshall. Engl. 5734/1909.

Thiolindigofarbstoff. E. Münch. Übertr. [B]. Amer. 949 592.

Ungebeizte Baumwolle direkt färbende **Trisazofarbstoffe**. [A]. Frankr. 409 376.

Sterilisation von **Wasser** durch Ozonisierung. Ozonair Ltd. Frankr. 409 570.

Reinigung von **Wasser**. Candy. Engl. 8296, 1909.

Wolframfäden für elektrische Glühlampen. Westinghouse Metallfaden Glühlampenfabrik-Ges., Engl. 3610/1910.

Pressen von **Zement** im Drehofen. Poths, Hamburg. Belg. 221 739.

Ziegel, Tonwaren u. dgl. Bousfield, Schulte & Metal Finishers Ltd. Engl. 364/1909.

Verwerten von elektrolytisch erhaltenem schwammigen **Zink**. Sanna. Engl. 24 631/1909.

Pulverförmiges **Zinn** und Zinnoxyd. H. Gou-thière et Cie. Frankr. 409 485.

Behandlung von **Zuckerrüben**, Rohrzucker und zuckerhaltigen Produkten z. Gew. von Zucker, Glucose und Nebenprodukten. Vasseux. Frankr. 409 389.

Verein deutscher Chemiker.

Antrag des sozialen Ausschusses für die Münchener Hauptversammlung.

Vorschläge über Konkurrenz klausel.

Für den Fall, daß die von der Frankfurter Hauptversammlung vorgeschlagene Fassung einer gesetzlichen Bestimmung zur Regelung der Konkurrenz klausel keine Annahme findet, wird vorgeschlagen, die Bestimmungen des Entwurfs der Reichstagskommission in folgender Weise abzuändern:

1. In § 133 f Abs. 1: „Die Beschränkung ist für den Angestellten nur verbindlich, wenn die Vereinbarung bezweckt und geeignet ist, den Gewerbeunternehmer vor solchen Schäden zu bewahren, welche durch Bekanntgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hervorgerufen werden.“ sind die Worte „und geeignet ist“ zu streichen.

2. Dem § 133 f Abs. 1 ist folgender Zusatz zu geben:

„Insbesondere ist die Beschränkung nur auf Gegenstände und Verfahren zulässig, die der Angestellte aus Anlaß seiner dienstlichen Beschäftigung kennen gelernt hat.“

3. § 133 f Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten:

„Die Beschränkung kann auf einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses nur dann erstreckt werden, wenn vereinbart wird, daß während der Dauer der Beschränkung dem Angestellten sein zuletzt von ihm bezogenes, vertragsmäßig festes Gehalt weiter bezahlt oder wenigstens eine Entschädigung gewährt wird, die ihm eine seiner Stellung entsprechende Lebensführung ermöglicht.“

4. In dem gleichen Absatz ist die Festsetzung eines Gehaltsminimums von 3000 M zu streichen.

5. Für § 133 g Abs. 2, 3 und 4 ist folgende, von der Frankfurter Hauptversammlung angenommene Fassung zu setzen:

„Der Gewerbeunternehmer ist berechtigt, auf die Einhaltung der vereinbarten Beschränkung zu verzichten. Während der Dauer des Dienstverhältnisses muß die Verzichtserklärung spätestens 6 Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses, oder, falls der Vertrag durch den Angestellten gekündigt wird, spätestens 14 Tage nach Entgegennahme der Kündigung ausgesprochen werden. Nach Ablauf des Dienstverhältnisses behält der Angestellte im Falle der Verzichtserklärung den Anspruch auf die vorgesehene Vergütung noch für die Dauer eines Jahres von der Abgabe der Verzichtserklärung ab.“

6. Die Bestimmung des § 133 h: „Die Vorschriften des § 133 f Abs. 2, des § 133 g Abs. 2—4 finden keine Anwendung, wenn die Angestellten einen Gehalt von mindestens 8000 M für das Jahr beziehen,“

ist zu streichen.

Mitteilung des Vorstandes.

Im Verfolg des Beschlusses der Hauptversammlung zu Frankfurt a. M. ist folgende Eingabe an die in Frage kommenden Behörden und an den Reichstag versandt worden.

Ew. beeindruckt sich der unterzeichnete Vorstand des Vereins deutscher Chemiker folgendes vorzustellen:

Schon seit längerer Zeit wird in der Öffentlichkeit die Frage einer gesetzlichen Regelung des Erfinderrechts des Angestellten lebhaft erörtert. Es bedarf daher keiner besonderen Begründung dafür, daß auch unser Verein, der fast 4200 Mitglieder zählt und zu einem sehr erheblichen Teil aus angestellten Chemikern besteht, zu dieser Frage auf seiner Hauptversammlung zu Frankfurt a. M. Stellung genommen hat. Der Bericht über diese Verhandlung ist in dem als Anlage überreichten Sonderabdruck der stenographischen Protokolle auf S. 22¹) enthalten. Es sei gestattet, dazu noch folgendes erläuternd zu bemerken: Bei unseren Beratungen handelte es sich zunächst darum, ob wir versuchen sollten, eine neue, selbständige Lösung dieser Frage zu finden, oder ob wir auf den Fundamenten weiter bauen sollten, die der Deutsche Verein zum Schutz des gewerblichen Eigentums in seinen mehrjährigen Kommissionsarbeiten gelegt hat, und die durch den im Mai dieses Jahres zu Stettin abgehaltenen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz zum Abschluß gelangt sind. Wir haben uns wie wir glauben mit Recht, dazu entschlossen, den letzteren Weg einzuschlagen.

Der Stettiner Kongreß hat beschlossen, die Frage des Erfinderrechts des Angestellten nicht einseitig zu lösen, vielmehr die Frage dahin zu erweitern, ob es sich nicht prinzipiell empfiehlt, analog dem literarischen und künstlerischen Urheberrecht auch unser Patentrecht in Zukunft auf den allgemeinen Begriff des Schutzes des Urhebers aufzu bauen. Nun darf man ja bekanntlich die literarische und künstlerische Arbeit nicht ohne weiteres mit der Erfindertätigkeit gleichstellen. Um nur die

Hauptunterschiede hervorzuheben, sei daran erinnert, daß bei literarischen oder künstlerischen Arbeiten die geistige Tätigkeit eine ganz andere ist. Im Gegensatz zum Schrift- oder Kunstwerk beruht die Erfindung oft auf Zufälligkeiten. Auch wird eine Erfindung fast nie losgelöst für sich geschaffen, sondern der Erfinder steht immer auf den Schultern seiner Vorgänger; je nach der Entwicklung des betreffenden Zweiges der Technik kann man sogar sagen, daß die erfinderische Tätigkeit häufig, um ein Bild aus der mechanischen Technik zu gebrauchen, eine zwangsläufige ist. In solchen Fällen kann die Erfindung gerade so gut von dem Techniker A wie B gemacht werden, während das Schrift- oder Kunstwerk mehr oder weniger den Stempel der Individualität an sich trägt und von der Person des Autors nicht trennbar ist. Sehr häufig ist ferner die Sache so, daß eine Erfindung gar nicht das Werk eines einzelnen Erfinders, sondern das Produkt gemeinschaftlicher Arbeit ist, so daß von einem bestimmten Erfinder gar nicht gesprochen werden kann, nämlich in dem bekannten Falle der sog. Etablissementserfindung.

Aus allen diesen Gründen hat denn auch der Stettiner Kongreß der vorgeschlagenen prinzipiellen Änderung des Patentschutzes nur unter zwei wesentlichen Bedingungen zugestimmt. Die eine dieser Bedingungen ist, daß nicht das heute schon schwierige und langwierige Patenterteilungsverfahren noch mit einer Prüfung des Urheberrechts beschwert wird; daß vielmehr, wie dies bereits die Stettiner Vorschläge vorsehen, der erste Anmelder auch als Urheber der Erfindung vermutet wird, und daß jedenfalls ein Streit über die Urheberschaft unabhängig von dem Patenterteilungsverfahren nur im Prozeßwege ausgefochten werden kann. Die andere Voraussetzung ist die, daß nicht etwa diese prinzipielle Neuregelung des Patentwesens eine Einschränkung der Vertragsfreiheit mit sich bringt.

Wird diesen beiden Voraussetzungen Rechnung getragen, dann besteht kein Bedenken, dem Er-

¹⁾ D. Z. 22, 2562ff. (1909).